

28.05.21

Beschluss des Bundesrates

Erste Verordnung zur Fortschreibung des Wohngeldes nach § 43 des Wohngeldgesetzes (1. WoGFV)

Der Bundesrat hat in seiner 1005. Sitzung am 28. Mai 2021 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche Entschließung gefasst.

Anlage

EntschlieÙung zur Ersten Verordnung zur Fortschreibung des Wohngeldes nach § 43 des Wohngeldgesetzes (1. WoGFV)

1. Der Bundesrat begrüÙt die durch die Bundesregierung angestrebte Entlastung der Wohngeldhaushalte durch die stetige Fortschreibung des Wohngeldes.
2. Der Bundesrat stellt fest, dass durch die ab dem 1. Januar 2022 alle zwei Jahre erfolgende Fortschreibung des Wohngeldes die Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen belastet werden. Gleichwohl profitieren Bund und Kommunen durch die Erhöhung des Wohngeldes in den Bereichen der Grundsicherung nach SGB II und SGB XII, in denen sie durch die Anpassung der Verordnung Entlastungen erfahren.
3. Angesichts der bereits bestehenden hohen Belastungen für die Länderhaushalte durch die bisherigen Änderungen des WoGG und mit Blick auf die den Bund entlastenden Effekte spricht sich der Bundesrat erneut dafür aus, die in § 32 WoGG geregelte Quote der Bundesbeteiligung zu erhöhen, und bittet, die dafür notwendige Gesetzesänderung zu veranlassen.

Begründung:

Durch die Verordnung soll die Leistungsfähigkeit und Wirksamkeit des Wohngeldes sichergestellt und sowohl ein systematisches Herauswachsen aus dem Wohngeldbezug als auch die Wechsel der Berechtigten zwischen den Leistungen nach dem Wohngeldgesetz und nach den Sozialgesetzbüchern II und XII vermieden beziehungsweise reduziert werden. Die Dynamisierung des Wohngeldes erfolgt alle zwei Jahre, sodass eine Anpassung an die eingetretenen Miet- und Einkommensverhältnisse erfolgen kann.

Die durch die Fortschreibung des Wohngeldes entstehenden Mehrkosten sind derzeit nach § 32 WoGG hälftig von Bund und Ländern zu tragen.

Ohne die Fortschreibung des Wohngeldes würde ein Teil der Wohngeldhaushalte wieder in die Grundsicherung fallen (Arbeitssuchende SGB II) und bei Erwerbsminderung leistungsberechtigt werden (SGB XII), sodass die Fortschreibung eine Belastung von Bund und Kommunen in diesen Bereichen verhindert.

Die Länder tragen hingegen die hälftigen Kosten der Wohngeldfortschreibungen ohne finanzielle Entlastung in anderen Bereichen.

Bereits durch das Wohngeld-CO₂-Bepreisungsentlastungsgesetz und das Wohngeldstärkungsgesetz erfolgten Belastungsverlagerungen auf die Länder, die sich durch die Dynamisierung fortsetzen und weiter verstärken. Auf den Beschluss des Bundesrates vom 28. Juni 2019 (BR-Drucksache 235/19 (Beschluss)) wird insoweit verwiesen.